

# RS OGH 2007/2/1 21R33/07x

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 01.02.2007

## Norm

ABGB §1333 Abs3

JN §54 Abs2

RATG §4

RATG §12 Abs4

## Rechtssatz

§ 1333 Abs. 3 ABGB beschreibt Anspruchsvoraussetzungen für den Kostenersatz betreffend außergerichtlicher Betreibungs- und Einbringungsmaßnahmen. Es ist daher Sache des Gläubigers, Sachverhalte zu behaupten und zu beweisen, die für die Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit solcher Maßnahmen sprechen.

Nebenforderungen im Sinn des § 54 Abs. 2 JN können nicht dem gerichtlichen Streitwert zugerechnet werden. Bilden sie allein Gegenstand des Verfahrens, ist nach § 12 Abs. 4 RATG ein Betrag von €

150,--, jedoch nie mehr als die Hälfte des ursprünglichen Werts anzunehmen.

## Entscheidungstexte

- 21 R 33/07x  
Entscheidungstext LG St. Pölten 01.02.2007 21 R 33/07x

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LG00199:2007:RSP0000061

## Dokumentnummer

JJR\_20070201\_LG00199\_02100R00033\_07X0000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>